jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs1 idF 1987/576;
ForstG 1975 §172 Abs6 lita idF 1987/576;

Rechtssatz

Ein Wiederbewaldungsauftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG setzt begrifflich voraus, daß die betreffende Grundfläche auch noch im Zeitpunkt seiner Erlassung als Wald zu qualifizieren ist. Dies bedeutet, daß im Geltungsbereich der Novelle, BGBl 1987/576, die zu beurteilende Grundfläche jedenfalls ein Mindestausmaß von 1000 m2 aufweisen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100032.X05

Im RIS seit

19.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at